



Stadtverwaltung • Postfach 1149 • D-73011 Göppingen

Herrn Stadtrat
Christian Stähle
Ziegelstraße 3
73033 Göppingen

Wir sind für Sie da

Guido Till
Oberbürgermeister
Hauptstraße 1
73033 Göppingen

Telefon:
07161 650-201
Telefax:
07161 650-203
E-Mail:
Stadtverwaltung@Goeppingen.de
Internet:
<http://www.goeppingen.de>

24. April 2012
AZ: I/ FB 1

Veröffentlichung im GEPPÖ

Sehr geehrter Herr Stähle,

Ihr mehrfach und in verschiedenen Variationen eingereichter Textbeitrag für GEPPÖ, Ausgabe 17 am 25. April, kann in keiner der von Ihnen gemailten Fassungen im Amtsblatt veröffentlicht werden. Stets gehen Sie auf eine vertraulich zu behandelnde Personalangelegenheit ein, deren Details mit Rücksicht auf die schützenswerten Interessen der Bewerber/-innen nicht öffentlich behandelt werden dürfen.

Sach- und Rechtslage

Das Verfahren zur Wahl eines/einer neuen Leiters/Leiterin des Bezirksamtes Faurndau wurde gemäß § 35 Abs. 1 GemO nicht-öffentlich durchgeführt.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO darf nichtöffentlich nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder **berechtigte Interessen Einzelner** erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Unter „berechtigten Interessen Einzelner“ sind alle rechtlich geschützten oder anerkannten Interessen zu verstehen.

Diese Nichtöffentlichkeit des Verfahrens galt für sämtliche Verfahrensschritte einschließlich der Behandlung im Bezirksbeirat Faurndau und im Gemeinderat (Gemeinderatsdrucksache 131/2012).

Partnerstädte:
Klosterneuburg
Österreich

Foggia
Italien

Sonneberg
Thüringen

Pessac
Frankreich

Patenschaften:
Schönhengstgau

Banater Schwaben

Nach § 35 Abs. 2 GemO sind die Gemeinderäte zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der (Ober-)Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz; sie braucht nicht besonders angeordnet zu werden. Die Aufhebung der Schweigepflicht muss durch den (Ober-)Bürgermeister ausdrücklich geschehen. **Die Ausnahme von der Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 35 Abs. 2 zweiter Halbsatz GemO gilt nur für die Beschlüsse im Umfang ihrer Bekanntgabe, jedoch nicht für den Gang und Inhalt der Beratungen (VwV zu § 35 GemO).**

In der Kommentierung Kunze/Bronner/Katz zu § 35 GemO wird hierzu ausgeführt:

„Es steht nicht im Ermessen des einzelnen Gemeinderats, ob er im konkreten Falle die Voraussetzung für die Verschwiegenheit für gegeben oder noch für gegeben hält, vielmehr ist sie gesetzlich vorgeschrieben. (...) Verschwiegenheitspflicht besteht auch dann, wenn ein ehrenamtlich tätiger Bürger an einer nichtöffentlichen Sitzung nicht teilgenommen hat und nur durch Einsicht in die Niederschrift oder Bericht von Kollegen von der Angelegenheit erfahren hat (OVG Münster).“

Nach § 17 Abs. 2 GemO ist der ehrenamtlich tätige Bürger zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden.

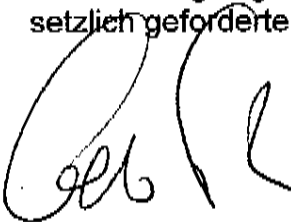
Ihr unmittelbarer Bericht aus der nichtöffentlichen Sitzung sowie die Preisgabe weiterer der Geheimhaltung unterliegender Informationen stellen einen Verstoß gegen §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO dar. Auch Ihre Versuche, mit Umschreibungen den direkten Bericht aus der Sitzung zu vermeiden, sind nicht zulässig, da die schutzwürdigen Daten der Bewerber/-innen allen Gemeinderatsmitgliedern – sei es in Form von Sitzungsunterlagen, durch mündliche Auskünfte einer Verwaltungskraft einem Stadtrat/ einer Stadträtin gegenüber oder durch Beiträge der Bewerber/-innen im Vorstellungsgespräch – stets nur vertraulich mitgeteilt werden. Sie unterliegen vollumfänglich der Verschwiegenheitspflicht nach §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO, unabhängig von eventuell bereits zuvor erfolgten Verstößen. Vor allem kann ein einmal erfolgter Verstoß gegen die Vorschriften (z. B. mit Niederschlag im NWZ-Artikel vom 04.04.2012) keine Folgeverstöße im Amtsblatt rechtfertigen.

Dabei geht es um den Schutz von Bewerber/-innen, die ein Recht darauf haben, ihre Daten vertraulich behandelt zu wissen.

Dabei geht es um den Schutz von Bewerber/-innen, die ein Recht darauf haben, ihre Daten vertraulich behandelt zu wissen. Wer als möglicher Arbeitgeber unzulässig vertrauliche Informationen an die Öffentlichkeit gibt, darf sich nicht wundern, wenn qualifizierte Bewerbungen ausbleiben.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit erhalten die Fraktionsvorsitzenden sowie die Einzelstadträtin Frau Schrade und das Regierungspräsidium Stuttgart eine Mehrfertigung dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen und dem dringlichen Appell, vertrauliche Personalangelegenheiten künftig mit der erforderlichen und gesetzlich geforderten Verschwiegenheit zu behandeln.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Guido Till', written over a horizontal line.

Guido Till